

len Staatsorgane und der Räte der Bezirke zur Leitung der Berufsberatung für Facharbeiterberufe zu koordinieren, die Ergebnisse einzuschätzen und Erfahrungen zur weiteren Vervollkommnung der Berufsberatung für Facharbeiterberufe zu verallgemeinern. Es unterstützt die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zur Berufsberatung für Facharbeiterberufe.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert

- die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke auf dem Gebiet der Berufsberatung für Facharbeiterberufe,
- die inhaltliche Bestimmung der Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise, der Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette sowie anderer hauptberuflicher Berufsberater der Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet der Berufsberatung für Facharbeiter-, Hoch- und Fachschulberufe,
- den wissenschaftlichen Vorlauf für die Weiterentwicklung der Berufsberatung für Facharbeiterberufe und die Koordinierung der Forschung auf diesem Gebiet.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung gewährleistet

- die Entwicklung und Herausgabe berufsberatender Materialien für Facharbeiterberufe,
- die Ausstattung der Berufsberatungszentren mit Mitteln der technischen Grundausstattung,
- die Beratung der Massenmedien bei der Auswahl und Gestaltung von Beiträgen zur Berufsberatung für Facharbeiterberufe.

§31

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ist für die Grundsätze und Inhalte der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe sowie für die Koordinierung der Mitwirkung der Hoch- und Fachschulen bei der Berufsberatung verantwortlich. Es unterstützt die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke bei der Verwirklichung der Aufgaben zur Leitung der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sichert zur Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe

- die Erarbeitung von Orientierungen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen,
- die Bestimmung der Aufgaben und Verantwortung der Leithochschulen,
- die Anleitung der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Staatssekretariat für Berufsbildung den Erfahrungsaustausch der Leithochschulen mit den zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen und den Berufsberatungszentren,
- die Analyse und Auswertung der Studienwunscherfassung der Schüler und Lehrlinge,
- die Erarbeitung und Herausgabe von berufsberatenden Materialien sowie die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Einbeziehung von Themen zur Berufsberatung in die Hochschulforschung.

§32

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und das Staatssekretariat für Berufsbildung stimmen die Maßnahmen zur Unterstützung der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsberatung für Facharbeiter-, Hoch- und Fachschulberufe ab.

§33

Das Ministerium für Volksbildung gewährleistet auf dem Gebiet der Berufsberatung vor allem

- die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke zur Verwirklichung der Ziele, Grundsätze und Aufgaben der Berufsberatung,
- die Verallgemeinerung guter Erfahrungen bei der Berufsberatung als Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen,
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Berufsberatung der Schüler,
- die Einbeziehung von Aufgaben der Berufsberatung in die Aus- und Weiterbildung der Pädagogen und Schulfunktionäre,
- die Ausarbeitung von Regelungen zur Berufsberatung für pädagogische Berufe,
- die Einbeziehung von Themen zur weiteren Vervollkommnung der Berufsberatung an den Schulen in die pädagogische Forschung.

§34

Das Ministerium für Gesundheitswesen gewährleistet

- die Erarbeitung und Realisierung von Grundsatzregelungen für die jugendärztlichen Untersuchungen der Schüler vor der Berufswahl, für die arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen sowie für die Mitwirkung der Bezirksstellen für Rehabilitation, der Bezirks- und Kreisrehabilitationszentren und der Bezirks- und Kreisrehabilitationskommissionen bei der Berufsberatung physisch und psychisch geschädigter Bürger sowie von Regelungen zur Berufsberatung für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens,
- die Anleitung und Kontrolle zur Sicherung der ärztlichen Aufgaben für die Berufsberatung in den Bezirken und Kreisen,
- die Schaffung von wissenschaftlichen Grundlagen für die ärztlichen Aufgaben zur Berufsberatung,
- die Einbeziehung der Berufsberatung in die Weiter- und Fortbildung der Ärzte,
- die Erarbeitung von arbeitsmedizinischen Tauglichkeitsanweisungen für Facharbeiter-, Hoch- und Fachschulberufe,
- die Bereitstellung von berufsberatenden Materialien für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen.

§35

Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne trägt die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke auf dem Gebiet der beruflichen Beratung der Bürger. Es bestimmt die Grundsätze für die Weiterbildung der für die berufliche Beratung der Bürger tätigen Mitarbeiter der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise.

§36

Für militärische Berufe sowie andere Berufe in den Schutz- und Sicherheitsorganen haben die zuständigen Ministerien Grundsatzregelungen zur Berufsberatung zu erarbeiten. Die Betriebe und Genossenschaften arbeiten zur Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses und des Nachwuchses für die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane eng mit den Führungsorganen, Truppenteilen und Einheiten zusammen. Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zur Unterstützung der Betriebe und Genossenschaften sowie der Schulen Befragte für Nachwuchssicherung einzusetzen.

§37

Die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane tragen die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe, Hoch- und